1. Neue Informationsblatt, Rechtsstand: 01.04.2022, ist auch auf unserer Internetseite veröffentlicht
2. Leistungen für Geflüchtete aus der Ukraine ab 01.06.2022 (Rechtskreiswechsel)
	* Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Fiktionsbescheinigung oder einem Titel nach § 24 Aufenthaltsgesetz gehören am 01.06.2022 zum Personenkreis des SGB II oder SGB XII. Diesen Aufenthaltsstatus erhalten nur Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit oder Personen mit Drittstaatsangehörigkeit, die z.B.: mit ukrainischen Staatsangehörigen verheiratet sind oder wenn Kinder mit ukrainischer Staatsangehörigkeit vorhanden sind. Die Leistungen im Asylbewerberleistungsgesetz enden mit dem Wechsel in das SGB II bzw. das SGB XII. Der Wechsel erfolgt immer zum 01. des Folgemonats nach Erteilung der o.g. Aufenthaltstitel. Alle Drittstaatsangehörigen (z.B.: Nigeria, Vietnam) ohne familiären Bezug, die aus der Ukraine geflüchtet sind, erhalten nicht diesen Aufenthaltsstatus und bleiben ggf. weiterhin bezugsberechtigt im Asylbewerberleistungsgesetz.
	* Bis 31.05.2022 fanden die „Sondersprechtage Ukraine“ im Landratsamt statt. Geflüchtete aus der Ukraine hatten an diesen Tagen die Möglichkeit ohne Terminvereinbarung beim Ausländeramt vorzusprechen und eine Fiktionsbescheinigung zu erhalten. Ab 01.06.2022 ist dies nur noch mit Termin möglich. Auch weil ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen eine erkennungsdienstliche Behandlung vor Erteilung dieser Bescheinigung notwendig ist und nicht mehr, wie zuletzt, nachgeholt werden darf.
	* Anspruch auf Sozialhilfe in Form von Grundsicherungsleistungen im Alter haben (nach jetziger Rechtseinschätzung) nur Personen, die vor dem 01.08.1956 geboren sind und damit die Altersgrenze (§ 41 Abs. 2 SGBB XII) erreicht haben. Diese Personen können einen Antrag auf Sozialhilfe bei uns stellen. Dazu können sie das anliegende Formular nutzen (Kurzantrag – mit Hilfe in ukrainischer Sprache).
	* Personen, die nach dem 01.08.1956 geboren sind, gehören aktuelle noch automatisch zum Personenkreis des SGB II. Für Personen, die die deutsche Altersgrenze (siehe oben) noch nicht erreicht haben und in der Ukraine bereits Altersrente bezogen haben, wird aktuell noch geklärt, ob diese Personen zukünftig zum Personenkreis nach dem SGB II oder nach dem SGB XII gehören. Diese abschließende rechtliche Beurteilung steht noch aus. Aktuell erhalten diese Personen Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter informiert diesen Personenkreis dann ggf. über das weitere Vorgehen (Wechsel zum SGB XII). Das Renteneintrittsalter in der Ukraine liegt nach unseren Informationen bei Frauen bei 57,5 Jahren und bei Männern bei 60 Jahren, wenn die entsprechenden Vorversicherungszeiten erfüllt sind.
	* Personen, die nach eigenen Angaben wegen Behinderung oder einer Erkrankung erwerbsunfähig sein sollen, müssen zuerst auch einen Antrag beim Jobcenter auf Leistungen stellen. Von dort wird alles Weitere veranlasst, also z.B.: Begutachtung durch den medizinischen Dienst der Bundesagentur für Arbeit oder durch den Deutschen Rententräger. Erst dann erfolgt ggf. ein Wechsel zum Personenkreis des SGB XII. Erwerbsunfähige auf Zeit, die in Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Familienangehörigen leben, bleiben im SGB II und haben Anspruch auf Sozialgeld. Alleinstehende Erwerbsunfähige auf Zeit wechseln in das Leistungsrecht des SGB XII und haben Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsgeminderte haben nur Personen, die nach Feststellung des Deutschen Rententrägers dauerhaft erwerbsunfähig sind. In jedem Fall erhalten die Betroffenen entsprechende Anschreiben vom Jobcenter und ggf. die Aufforderung Leistungen nach dem SGB XII zu beantragen. Diese Verfahrensweise ist bei allen Leistungsberechtigten unabhängig von der Staatsangehörigkeit gleich, zwischen dem Jobcenter und dem Sozialamt abgesprochen und jahrelang erprobt.
	* Das Jobcenter des Landkreises Rosenheim und die Sozialhilfeverwaltung haben Geflüchtete aus der Ukraine mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, die am 29.04.2022 und 10.05.2022 (SGB II) bzw. 19.05.2022 (SGB XII) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben, die entsprechenden Antragsunterlagen zugeschickt. Im SGB XII sind dies ca. 120 Personen. Hat ein Geflüchteter bis heute weder Unterlagen vom Jobcenter noch vom Sozialamt erhalten, muss dieser sich selbständig zur Antragstellung an die für ihn zuständige Behörde wenden. Seien Sie versichert, sowohl die Kollegen vom Jobcenter als auch die Kollegen der Sozialhilfeverwaltung arbeiten mit vollem Einsatz und Engagement daran, den Rechtskreiswechsel für die Betroffenen so reibungslos wie möglich zu bewerkstelligen.
	* Alle Personen, die die Altersgrenze (s.o.) erreicht haben und von der Sozialhilfeverwaltung durch Schreiben vom 19.05.2022 angeschrieben worden sind (auch mit Übersetzung in ukrainischer Sprache), erhalten ab 01.06.2022 automatisch Leistungen von der Sozialhilfeverwaltung ausgezahlt. Es entstehen keine Zahlungslücken. Personen ohne Konto haben einen Brief mit einem Auszahlungstermin erhalten. Spätestens nach der ersten Auszahlung ist das Antragsformular (siehe Anlage) bei der Sozialhilfeverwaltung nachzureichen. Zusammen mit dem Antrag sind eine Kopie der Fiktionsbescheinigung (wichtig: Ausstellungsdatum muss erkenntlich sein) und eine Kopie des Passes bei uns vorzulegen. Einkommens- und Vermögensunterlagen, soweit vorhanden, sind ebenso vorzulegen. Außerdem z.B.: der Mietvertrag, wenn eine Wohnung angemietet wurde. Die Antragsabgabe kann gerne postalisch erfolgen. Nach Eingang dieser Unterlagen erfolgt eine weitere Prüfung durch den zuständigen Sachbearbeiter und ein schriftlicher Bescheid wird an den Hilfesuchenden erteilt. Einkommen bzw. Vermögen, auf das zugegriffen werden kann, ist im Rahmen der Sozialhilfe einzusetzen.
	* Während des Leistungsbezuges im Asylbewerberleistungsgesetz erhalten die Hilfesuchenden einen Krankenbehandlungsschein. Mit dem Wechsel in das SGB II erfolgt i.d.R. eine Absicherung über die Pflichtversicherung und die Hilfesuchenden können sich eine Krankenkasse aussuchen. Für Hilfesuchende im SGB XII sieht der Gesetzgeber im Gegensatz zum SGB II keine automatische Pflichtversicherung vor. I.d.R. erfolgt die Absicherung durch Anmeldung bei einer Krankenkasse durch die Sozialhilfeverwaltung („Quasi-Krankenversicherung“ = ähnlich wie Krankenhilfe nach dem SGB XII, nur das die Hilfesuchenden eine Versicherungskarte haben und die Krankenkasse die administrativen Aufgaben übernimmt). Für diese Hilfe ist verwertbares Vermögen oberhalb von 5.000 € von den Hilfesuchenden einzusetzen. Die Sonderregelung über den Vermögenseinsatz wegen der Corona-Sonderreglung gilt nur für Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes. Die Hilfesuchenden erhalten wegen der Auswahl der Krankenkasse entsprechende Formulare von uns zugesandt.